

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung
(Änderung vom 2. Dezember 2009)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 18. ¹ Die Sollauslastung beträgt:

c. Sollauslastung

- a. 95% in Sonderschulheimen im Behindertenbereich,
- b. 90% in allen anderen Schulheimen.

² Das Volksschulamt kann in besonderen Fällen die Sollauslastung um höchstens 5% verringern.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Aeppli

Husi